

## Antworten des Landes Hessen

### Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **nein**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **nein/ja**
- Kontakt: **www.wirtschaft.hessen.de**

### Antworten im Einzelnen

#### **H-Kennzeichen**

*Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.*

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Es gelten die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV). Abweichungen von der 30 Jahres–Grenze waren bei 07- Kennzeichen vor Inkrafttreten der FZV möglich, weil in der vormals geltenden 49. Ausn.VO zur StVZO kein verbindliches Mindestalter genannt war. Das konkrete Fahrzeug musste aber als „krafffahrzeugtechnisches Kulturgut“ angesehen werden können. Beim H-Kennzeichen waren Abweichungen von der Altersgrenze auch vor Inkrafttreten der FZV nicht zulässig. H-Kennzeichen durften nur für Fahrzeuge zugeteilt werden, die mindestens 30 Jahre alt waren und deren Eigenschaft als Oldtimer nach einer besonderen Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle feststand. Die Betriebserlaubnis für Oldtimer wurde nach den Bestimmungen des § 21 c der StVZO erteilt.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Fahrzeuge mit 07-Kennzeichen genießen Bestandsschutz. Fahrzeuge mit H-Kennzeichen genießen Bestandsschutz nur, wenn die erteilte Betriebserlaubnis ordnungsgemäß erteilt wurde, d.h. wenn die für die Abweichung vom Mindestalter erforderliche Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß erteilt wurde.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Der Bestandsschutz erfasst grundsätzlich das Fahrzeug. Er gründet sich darauf, dass das einzelne Fahrzeug durch die Entscheidung einer vormals sachlich und örtlich zuständigen Zulassungsbehörde entweder als Oldtimer oder als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut anerkannt wurde. Voraussetzung für die Umschreibung eines 07-Fahrzeugs ist allerdings, dass der Erwerber auch die persönlichen Voraussetzungen für die Zuteilung eines 07-Kennzeichens erfüllt (persönliche Zuverlässigkeit usw.).

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Nein. Allerdings obliegt den Regierungspräsidien in Hessen u.a. auch die Entscheidung über wichtige Ausnahmen von den Bestimmungen der FZV und der StVZO, die in begründeten Einzelfällen erteilt werden können. Ausnahmen im Bereich 07 und H-Kennzeichen werden äußerst selten und nur in Abstimmung mit dem Ministerium erteilt.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Herr Ministerialrat Hermann Kirchner ( 0611/815 2388) und Herr Oberamtsrat Peter Rodius (0611/ 815 2088)

**Folienkennzeichen:**

In Hessen werden grundsätzlich keine Folienkennzeichen ausgegeben. Diesbezügliche Ausnahmen werden seit Jahren nicht mehr erteilt.

Beste Grüße,

**Wolfgang Harms**

Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (611) 815 2021  
Fax: +49 (611) 815 49 2021  
E-Mail: wolfgang.harms@hmvwl.hessen.de  
www.wirtschaft.hessen.de